

VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel



An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

11.11.2005

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 15/2005

Lohn- und Vergütungsrunde 2005

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005, Anlage 1
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005, Anlage 2

Lohn- und Vergütungsrunde 2005

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005, Anlage 1

Durchführungshinweise

Zu § 1

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK ist von der Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE zum 31. März 2005 gekündigt worden. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat im Hinblick auf die Reformierung des KAT diese Kündigung nicht ausgesprochen. Aus diesem Unterschied ergibt sich auch in der Formulierung der ansonsten gleichlautenden Tarifverträge eine Abweichung in § 7.

§ 1 enthält die Fortgeltung des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 für Monate April bis Dezember 2005. Es kommt damit zu keinen Nachzahlungen für die abgelaufenen Monate.

Zu § 2

Hier ist die Einmalzahlung geregelt. Sie sieht vor, dass Arbeitnehmer, die im Monat Dezember 2005 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, eine Einmalzahlung im Monat Dezember 2005 in Höhe von €100,- erhalten. Danach muss das Arbeitsverhältnis bereits am 27. September 2005 bestanden haben und es müssen mindestens für einen Tag des Monats Dezember Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) aus diesem Arbeitsverhältnis zustehen. Ein Anspruch auf Bezüge im Monat Dezember 2005 gilt auch dann als gegeben, wenn bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Arbeitnehmerinnen, die im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht die Einmalzahlung nicht zu. Nach Abs. 1 Satz 2 wird die Einmalzahlung für Teilzeitbeschäftigte anteilig berechnet.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütungen für Überstunden, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendungen, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Die Einmalzahlung ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Sie ist auch zusatzversorgungspflichtig.

Zu § 3

Die neuen Grundvergütungen ab 1. Januar 2006 ergeben sich aus den Anlagen. Sie sind jeweils um 25,- € erhöht.

Zu § 4

Zum Ortszuschlag ergibt sich keine Änderung gegenüber dem Vergütungstarifvertrag Nr. 16.

Zu § 5

Die Stundenvergütungen sind anteilig (0,15 €) erhöht.

Zu § 6

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich entsprechen den üblichen Formulierungen der zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Vergütungstarifverträge.

Zu § 7

§ 7 in der Fassung der Landesbezirke ver.di enthält einen zusätzlichen Satz, nach dem die Vergütungstarifverträge Nr. 16 zum 1. April 2005 außer Kraft treten. Im Übrigen wird hier die Mindestfrist für die Geltung dieser Vergütungsvereinbarungen festgelegt, bis zum 31. Dezember 2006. Dies gilt auch, wenn zwischenzeitlich der reformierte KAT mit neuer Entgeltordnung und dazugehöriger Tabelle in Kraft treten sollte. Grundlage hierfür ist die grundsätzliche Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien eine kostenneutrale neue Vereinbarung zu treffen.

2. Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005

Die Durchführungshinweise entsprechen dem Oben ausgeführten.



Kunst

Entwurf
Vergütungstarifvertrag Nr. 17
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)
vom 27. September 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

§ 1

Fortgeltung des Vergütungstarifvertrags Nr. 16

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003.

§ 2

Einmalzahlungen

(1) Die Angestellten, die im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhalten im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- € Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlags (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

<u>in Vergütungsgruppe</u>	€	<u>in Vergütungsgruppe</u>	€
IX b	10,27	Kr. I	10,79
VIII	10,86	Kr. II	11,29
VII	11,55	Kr. III	11,86
VI b	12,30	Kr. IV	12,50
V c	13,24	Kr. V	13,15
V a/b	14,48	Kr. V a	13,51
IV b	15,66	Kr. VI	14,02
IV a	17,00	Kr. VII	15,05
III	18,46	Kr. VIII	15,94
II a	20,43	Kr. IX	16,92
I b	22,29	Kr. X	17,97
I a	24,22	Kr. XI	19,10
I	26,41	Kr. XII	20,24
		Kr. XIII	21,95

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT-NEK)

gültig ab 1. Januar 2006**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr**

(monatlich in €)

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	3.036,68	3.199,94	3.363,23	3.526,52	3.689,81	3.853,11	4.016,36	4.179,67	4.342,94	4.506,23	4.669,53	4.832,79	4.996,06
I a	---	2.800,96	2.927,87	3.054,71	3.181,58	3.308,48	3.435,38	3.562,29	3.689,14	3.816,01	3.942,91	4.069,82	4.196,66	4.318,34
I b	---	2.492,85	2.614,84	2.736,82	2.858,80	2.980,78	3.102,75	3.224,75	3.346,71	3.468,71	3.590,66	3.712,65	3.834,63	3.956,31
II a	---	2.212,49	2.324,53	2.436,61	2.548,62	2.660,66	2.772,72	2.884,72	2.996,79	3.108,81	3.220,90	3.332,93	3.444,91	
III	1.969,12	2.064,63	2.160,13	2.255,64	2.351,16	2.446,67	2.542,18	2.637,68	2.733,18	2.828,71	2.924,24	3.019,76	3.110,60	
IV a	1.787,31	1.874,71	1.962,11	2.049,48	2.136,89	2.224,28	2.311,68	2.399,07	2.486,47	2.573,87	2.661,26	2.748,68	2.834,85	
IV b	1.636,35	1.705,71	1.775,02	1.844,35	1.913,63	1.982,98	2.052,29	2.121,63	2.190,96	2.260,27	2.329,62	2.398,93	2.408,15	
V a	1.449,82	1.504,74	1.559,63	1.618,98	1.679,90	1.740,86	1.801,82	1.862,77	1.923,72	1.984,67	2.045,65	2.106,60	2.163,22	
V b	1.449,82	1.504,74	1.559,63	1.618,98	1.679,90	1.740,86	1.801,82	1.862,77	1.923,72	1.984,67	2.045,65	2.106,60	2.110,81	
V c	1.371,84	1.421,35	1.470,90	1.522,87	1.574,87	1.629,03	1.686,70	1.744,42	1.802,08	1.859,78	1.916,70			
VI b	1.300,43	1.338,70	1.376,93	1.415,19	1.453,41	1.492,80	1.532,97	1.573,14	1.614,01	1.658,58	1.703,16	1.738,03		
VII	1.206,60	1.237,66	1.268,73	1.299,79	1.330,86	1.361,93	1.392,97	1.424,07	1.455,12	1.487,03	1.519,67	1.543,20		
VIII	1.118,09	1.146,48	1.174,92	1.203,32	1.231,74	1.260,14	1.288,58	1.316,98	1.345,39	1.366,50				
IX b	1.042,70	1.068,48	1.094,25	1.120,01	1.145,80	1.171,58	1.197,37	1.223,14	1.244,93					

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig ab 1. Januar 2006

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen
(monatlich in €)

VI b	VII	VIII	IX b
1.511,34	1.431,59	1.356,36	1.292,27

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27a KAT-NEK)****und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, (§ 28 KAT-NEK)****gültig ab 1. Januar 2006****Grundvergütungssätze in Stufe**

(monatlich in €)

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.689,21	2.801,81	2.914,41	3.001,99	3.089,55	3.177,14	3.264,72	3.352,30	3.439,88
Kr. XII	2.487,29	2.592,17	2.697,01	2.778,55	2.860,12	2.941,67	3.023,22	3.104,77	3.186,34
Kr. XI	2.309,14	2.409,78	2.510,41	2.588,69	2.666,97	2.745,24	2.823,51	2.901,79	2.980,07
Kr. X	2.138,75	2.232,12	2.325,50	2.398,10	2.470,74	2.543,33	2.615,95	2.688,56	2.761,18
Kr. IX	1.982,38	2.068,70	2.155,06	2.222,22	2.289,38	2.356,55	2.423,71	2.490,87	2.558,03
Kr. VIII	1.837,05	1.917,04	1.997,05	2.059,28	2.121,52	2.183,74	2.245,96	2.308,19	2.370,40
Kr. VII	1.704,21	1.778,12	1.852,01	1.909,49	1.966,97	2.024,44	2.081,92	2.139,39	2.196,86
Kr. VI	1.584,31	1.652,03	1.719,75	1.772,42	1.825,10	1.877,77	1.930,45	1.983,11	2.035,80
Kr. V a	1.510,82	1.574,14	1.637,45	1.686,70	1.735,93	1.785,19	1.834,44	1.883,68	1.932,91
Kr. V	1.460,37	1.520,28	1.580,19	1.626,77	1.673,37	1.719,96	1.766,53	1.813,13	1.859,74
Kr. IV	1.369,17	1.422,42	1.475,66	1.517,08	1.558,48	1.599,90	1.641,32	1.682,74	1.724,14
Kr. III	1.284,58	1.329,82	1.375,07	1.410,27	1.445,45	1.480,65	1.515,83	1.551,03	1.586,21
Kr. II	1.205,28	1.244,93	1.284,60	1.315,45	1.346,27	1.377,13	1.407,96	1.438,82	1.469,66
Kr. I	1.132,59	1.167,89	1.203,18	1.230,62	1.258,08	1.285,53	1.312,97	1.340,40	1.367,86

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig ab 1. Januar 2006

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

(monatlich in €)

Kr. I	Kr. II	Kr. III
1.368,68	1.430,47	1.497,87

ORTSZUSCHLAGSTABELLE
für die Angestellten
(zu § 29 KAT-NEK)

gültig ab 1. Januar 2006

(monatlich in €)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehö- rende Vergütungsgrup- pen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2
I b	I bis II a Kr. XIII	565,28	672,18	762,75	53,45
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	502,36	609,26	699,83	53,45
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	473,21	575,03	665,60	50,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 €

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	5,11	25,56
Kr. II	5,11	20,45
VIII	5,11	15,34

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Entwurf
Monatslohntarifvertrag Nr. 17
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
vom 27. September 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

§ 1

Fortgeltung des Monatslohntarifvertrages Nr. 16

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 7. Februar 2003.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis hat, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhält im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- € Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 KArbT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

§ 4

Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die die Arbeiterin oder der Arbeiter aufgrund einer in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 begonnen hat und bei der oder bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 1 mit der Folge angerechnet werden, dass sie oder er eine höhere als Stufe 1 erhalten würde, erhält, wenn sie oder er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundbezüge aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 5

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und	25,11 €	25,56 €
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	5,11 €	20,45 €
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlags zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Monatstabellenlöhne
(monatlich in €)
gültig für Arbeiter ab 1. Januar 2006

Lohnstufen								
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	2.149,72	2.183,70	2.218,25	2.253,32	2.288,98	2.325,19	2.362,00	2.399,40
	2.102,94	2.136,20	2.169,96	2.204,28	2.239,15	2.274,58	2.310,57	2.347,14
6 a	2.058,20	2.090,73	2.123,78	2.157,35	2.191,49	2.226,14	2.261,35	2.297,14
	2.013,47	2.045,27	2.077,59	2.110,44	2.143,80	2.177,70	2.212,14	2.247,16
5 a	1.970,64	2.001,78	2.033,41	2.065,54	2.098,19	2.131,38	2.165,06	2.199,31
	1.927,83	1.958,27	1.989,22	2.020,64	2.052,56	2.085,02	2.117,98	2.151,46
4 a	1.886,87	1.916,65	1.946,92	1.977,66	2.008,91	2.040,65	2.072,90	2.105,69
	1.845,90	1.875,04	1.904,63	1.934,71	1.965,26	1.996,30	2.027,83	2.059,89
3 a	1.806,70	1.835,19	1.864,17	1.893,58	1.923,49	1.953,86	1.984,73	2.016,07
	1.767,48	1.795,36	1.823,69	1.852,46	1.881,72	1.911,41	1.941,61	1.972,25
2 a	1.729,97	1.757,24	1.784,97	1.813,11	1.841,72	1.870,80	1.900,33	1.930,34
	1.692,45	1.719,11	1.746,23	1.773,77	1.801,75	1.830,19	1.859,08	1.888,41
1 a	1.656,54	1.682,65	1.709,19	1.736,11	1.763,50	1.791,32	1.819,57	1.848,28
	1.620,65	1.646,17	1.672,11	1.698,46	1.725,23	1.752,44	1.780,09	1.808,17